

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 54 (1994-1995)

Heft: 9: Koedukation? ein Fragezeichen hinter ein Kapitel Fortschritt

Rubrik: Kommentar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sporterziehung an der Volksschule

 Zur Erteilung des Sportunterrichtes an Volksschulen sind in der Regel berechtigt:

- Lehrkräfte der Volksschule
- Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit entsprechender Berechtigung (nur Teilpensen)
- Diplomierte Turn- und Sportlehrer I oder II
- Diplomierte Sportlehrer ESSM

Amt für Volksschule und Kindergarten
Kantonales Sportamt

Auf der Primarstufe wird der Turnunterricht normalerweise durch den Klassenlehrer erteilt. Bei Altersentlastung und auf der Oberstufe ergeben sich bei den meisten unserer Gemeinden im Alleingang zu wenig Turnlektionen, um ein Pensem für eine diplomierte Turnlehrkraft abdecken zu können. Es ist dem Erziehungsdepartement und namentlich dem kantonalen Sportamt sowie dem Amt Volksschule/Kindergarten ein grosses Anliegen, dass grössere Gemeinden und Gemeindeverbände zur Optimierung der Schulsporterziehung diplomierte Turnlehrkräfte anstellen. Kleinere Gemeinden können sich durch Absprache und Vereinbarung zusammenschliessen, um so allenfalls ein Turnpensem für eine speziell ausgebildete Lehrkraft anbieten zu können.

Für vollamtliche Lehrkräfte der Real- und Sekundarschule wird in der Regel ein Wochenpensem von höchstens 33 Lektionen (Vollpensem = 30 Lektionen plus 3 zusätzliche Lektionen) subventioniert. Wenn der Real- oder Sekundarlehrer 30 Wochenlektionen (Pflicht- und Wahlfächer gemäss Stundentafeln) erteilt, können beispielsweise 3 Turnlektionen an eine diplomierte Lehrkraft abgegeben werden. Durch eine frühzeitige Pensenplanung und durch Kontakt- aufnahme mit Nachbarsgemeinden könnten im wichtigen Bereich der Schulsporterziehung lohnende Verbesserungen ohne wesentliche Mehrkosten erzielt werden.

Zeichen nicht erkannt

Der Ruf nach Tagesschulen wurde in den letzten Jahren immer lauter, auch in Graubünden. Öffentliche, freiwillige und flexible Tagesangebote für schulpflichtige Kinder gehören zu den familienfreundlichen Massnahmen, die es in der heutigen Zeit zu unterstützen gilt.

von Riccarda Suter, Grossrätin, Chur

Eine Tagesschule ist eine Schule wie jede andere Volksschule, doch mit zusätzlichen Angeboten. Die obligatorischen Unterrichtszeiten werden ergänzt durch sogenannte Auffangzeiten, in denen Aufgabenhilfe geleistet wird und Kurse sowie Spiele stattfinden. Sie steht allen Kindern offen und ist für Benutzer und Lehrer freiwillig. Sie sind im Ausland seit Jahren verbreitet, sie bewähren sich in verschiedenen Städten der Schweiz und sollten auch in Graubünden trotz anfänglichem Widerstand den Durchbruch schaffen.

Vorerst hat der Grosse Rat in der Februarsession bedauerlicherweise das Postulat Tagesschule abgelehnt und ist damit der Argumentation der Regierung gefolgt. Dieses Nein wird mit staatspolitischen und finanziellen Überlegungen begründet. Das Schulwesen sei Sache der Gemeinden und die Tagesschule sprengt zum jetzigen Zeitpunkt den Finanzplan des Kantons. Einen solchen Entscheid kann man nur fällen, wenn man die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat oder nicht wahrhaben will. In den letzten Jahren haben sich Familien-, Lebens- und Konsumgewohnheiten dermassen verändert, dass die Realisierung von Tagesschulen ein Muss ist. Alleinerzieher, zur Arbeit gezwungene Mütter und Frauen, die ihren Beruf nicht einfach aufgeben wollen, sollen weiterhin keine Unterstützung in der Kindererziehung erhalten. Dies obschon die hohe Regierung in ihrem Drogenbericht der ausser-

familiären Kinderbetreuung erste Priorität beimisst und erkennt, dass die familienexterne Kinderbetreuung unvollständig und unflexibel ist und den verschiedenen Bedürfnissen von Familien nicht mehr gerecht wird, und dass sie letztlich einer präventiven Massnahme im Kampf gegen die Drogen entspricht.

Es bleibt nun Sache der Gemeinden, jene Verantwortung zu übernehmen, derer sich der Kanton mit seiner ablehnenden Haltung leider entzogen hat.

Korrektur zum Merkblatt für die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei einer Schwangerschaft

(erschienen im Schulblatt November '94)

Laut Personal- und Organisationsamt gilt seit einem Jahr folgende Praxis für die Subventionierung der Lohnzahlung an Volksschullehrerinnen während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft:

- 1. Bei bezahltem Schwangerschaftsurlaub von 6 Wochen** (ohne Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit nach der Geburt)
 - Beginn des Urlaubs: frühestens ab dem 6. Monat der Schwangerschaft; spätestens 3 Wochen vor dem Geburtstermin.
- 2. Bei bezahltem Urlaub von 12 Wochen während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft** (bei Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit nach der Geburt)
 - Beginn des Urlaubs: mindestens 3, jedoch frühestens 9 Wochen vor dem Geburtstermin (somit mindestens 3, jedoch höchstens 9 Urlaubswochen nach dem Geburtstermin).